

Drucksachen-Nr. <b>BV/066/2014</b>	Datum 25.03.2014	
---------------------------------------	---------------------	--

Zuständiges Dezernat/Amt: Dezernat III / Rechtsamt

## Beschlussvorlage öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Datum	Stimmenverhältnis				Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (s. beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein	Stimmenenthaltung	Ein-stimmig		
Kreistag Uckermark	26.03.2014						

Inhalt:

Abschluss einer Musterverfahrensvereinbarung bezogen auf die Klagen des Landkreises Uckermark gegen den Rücknahme- und Rückforderungsbescheid des Ministeriums der Finanzen vom 21.03.2013 sowie gegen den Bescheid des Ministeriums der Finanzen vom 19.04.2013 wegen unzureichender Festsetzung von Sonderbedarfs-Ergänzungszuweisungen

Wenn Kosten entstehen:

Kosten €	Produktkonto	Haushaltsjahr	<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung <input type="checkbox"/> Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung: €	Deckungsvorschlag:		

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beauftragt den Landrat bezogen auf die beim Verwaltungsgericht Potsdam erhobenen Klagen gegen den Rücknahme- und Rückforderungsbescheid des Ministeriums der Finanzen vom 21.03.2013 sowie gegen den Bescheid des Ministeriums der Finanzen vom 19.04.2013 wegen unzureichender Festsetzung von Sonderbedarfs-Ergänzungszuweisungen mit dem Land Brandenburg, eine Musterverfahrensvereinbarung abzuschließen. Durch den erfolgten Abschluss der Vereinbarung ist der Landrat ermächtigt, die anhängigen Klagen zurückzunehmen.

gez. Dietmar Schulze  
Landrat

gez. Bernd Brandenburg  
Dezernent

#### Begründung:

Mit Beschluss vom 12.06.2013 hat der Kreistag den im Beschlussvorschlag näher bezeichneten Klageerhebungen zugestimmt (vgl. DS-Nr. 59/2013 sowie 51/2013).

Am 21.11.2013 fand ein erster mündlicher Verhandlungstermin vor dem Verwaltungsgericht Potsdam statt. In dem Verhandlungstermin wurden zugleich die inhaltlich gleich lautenden Klageverfahren der Stadt Brandenburg/Havel sowie des Landkreises Teltow-Fläming mit behandelt. Zwischenzeitlich hat u. a. die Stadt Brandenburg/Havel gegen die dem streitgegenständlichen Festsetzungsbescheid zugrundeliegende Verteilverordnung zusätzlich Verfassungsbeschwerde beim Landesverfassungsgericht Brandenburg erhoben.

Angesichts der bestehenden Sach- und Rechtslage, insbesondere nicht zuletzt wegen der immensen Gerichtskosten in Höhe von ggf. rund 190.000,00 €, die der Landkreis im Falle des Unterliegens letztinstanzlich zu begleichen hätte, galt es nach einer Lösung zu suchen, die gleichermaßen eine prozessökonomische und kostensparende Verfahrensweise miteinander verbindet. Im Ergebnis der Überlegungen, die der Landkreis Uckermark auch mit den übrigen Verfahrensbeteiligten angestellt hat, bietet sich insofern der Abschluss einer Musterverfahrensvereinbarung an. Wegen der inhaltlich gleichen Betroffenheit streben daher die Landkreise Teltow-Fläming, Uckermark, die Stadt Brandenburg/Havel sowie die Landkreise Spree-Neiße und Oberspreewald-Lausitz, die in gleicher Sache zuständigkeitshalber vor dem Verwaltungsgericht Cottbus klagen, den Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung an. Dabei soll das Verfahren der Stadt Brandenburg/Havel, die durch ein renommiertes Rechtsanwaltsbüro vertreten wird, als Pilotverfahren herangezogen werden. Ziel der Vereinbarung soll mithin sein, in diesem Verfahren letztinstanzlich klären zu lassen, ob die streitgegenständlichen Bescheide des Landes rechtmäßig sind. Sollte die Stadt Brandenburg/Havel in dem Musterfahren letztinstanzlich obsiegt haben, wird das Land die Kommunen klaglos stellen. Das Land wird in diesem Fall zudem die Kosten des Verfahrens übernehmen. Der Abschluss einer Musterverfahrensvereinbarung mit dem Land wirkt sich daher für den Landkreis durchweg positiv aus, da die notwendige Rechtssicherheit durch die Vereinbarung gewährleistet ist und auf diese Weise zugleich eine erhebliche Kostenbelastung vermieden wird. Das Land steht nach eigenem Bekunden einer entsprechenden Vereinbarung aufgeschlossen gegenüber. Das Gericht ist von den Beteiligten über die angedachte Verfahrensweise informiert worden. Die o. g. Verfassungsbeschwerde, die im Hinblick auf die verwaltungsgerichtlichen Verfahren inhaltlich vorgreiflich ist, sowie die laufenden Vergleichsverhandlungen sollten das Verwaltungsgericht – so wie es usus ist – eigentlich dazu veranlassen, die Verfahren ruhend zu stellen bzw. auszusetzen. Der Vorsitzende Richter der streitentscheidenden Kammer hat indes für den 27.03.2014 terminiert und – aus nicht nachvollziehbaren Gründen – signalisiert, dass er nicht gedächte, die in Rede stehenden Verfahren auszusetzen.

Vor diesem Hintergrund besteht die Gefahr, dass das Verwaltungsgericht die anhängigen Klagen am 27.03.2014 entscheidet. Damit wäre ein wesentlicher Zweck der Vereinbarung bereits vereitelt. Denn sodann wäre der Landkreis Uckermark gezwungen, ggf. einen gebührenpflichtigen Antrag auf Zulassung der Berufung zu stellen und käme zudem nicht in den Genuss der Gebührenermäßigung von 3,0 auf 1,0 Gerichtsgebühren für den Fall der Klagerücknahme in erster Instanz.

Der Kreistag sollte daher den Landrat dazu legitimieren, in der mündlichen Verhandlung am 27.03.2014 die streitgegenständlichen Klagen zurückzunehmen sowie im Vorfeld die oben dargelegte Musterverfahrensvereinbarung abschließen zu können. Ausweislich des Beschluss-

vorschlagess soll die Klagerücknahme nur zum Tragen kommen, wenn die begehrte Musterverfahrensvereinbarung zuvor rechtsverbindlich abgeschlossen worden ist.

Gem. § 4 der Hauptsatzung war der Kreistag des Landkreises Uckermark für die Klageerhebung zuständig. Im Umkehrschluss hat er auch nunmehr über die Rücknahmen der Klagen zu befinden.

### **Anlagenverzeichnis:**